Bundesministerium
Finanzen

Geschäftszahl:
BMF: 2025-0.441.735

15/20
Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

betreffend Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Immobilien-Investmentfondsgesetz und das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (BaSAG) geändert werden

Der vorliegende Gesetzesentwurf soll jene Bestimmungen in das österreichische Recht umsetzen, die notwendig sind, damit die Verordnung (EU) 2022/2036 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2014/59/EU im Hinblick auf die aufsichtliche Behandlung global systemrelevanter Institute mit einer multiplen Abwicklungsstrategie und auf Methoden für die indirekte Zeichnung von Instrumenten, die zur Erfüllung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten berücksichtigungsfähig sind („Daisy Chains I"), und die Richtlinie (EU) 2024/1174 zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 im Hinblick auf bestimmte Aspekte der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten („Daisy Chains II") in Österreich wirksam werden.

Durch die geplanten Änderungen im Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (BaSAG) sollen wichtige und dringende Klarstellungen für den österreichischen Bankensektor umgesetzt werden. Im Abwicklungsrecht (BaSAG) werden die Vorgaben zum Vorhalten des Mindestbetrags an Eigenmitteln und anrechnungsfähigen Verbindlichkeiten innerhalb von Kreditinstitutsgruppen (iMREL[1]) präzisiert und die Definition der Liquidationseinheit eingeführt, was die Rechtssicherheit verbessert und die Doppelbelegung von MREL-fähigen Bestandteilen unterbindet. Zudem wird die Proportionalität im Abwicklungsrecht erhöht, indem klargestellt wird, dass Banken, die im Insolvenzverfahren aus dem Markt ausscheiden sollen (meist kleine, nicht komplexe Banken), seitens der FMA eine MREL

[1] Die interne MREL (MREL = Minimum requirement of eligible liabilities) ist von jenen Mitgliedern einer Kreditinstitutsgruppe einzuhalten, welche nicht selbst Abwicklungseinheiten sind (bspw. Tochterbanken). Die iMREL sichert somit die Verlusttragung und Rekapitalisierung jener Tochterbanken.

vorgeschrieben werden kann, die nur dem aufsichtsrechtlichen Mindesteigenmittelerfordernis entsprechen kann.

- **„Daisy Chains I“** (besondere Dringlichkeit):

Die Dringlichkeit des Vorschlags ergibt sich neben der Bedeutung für den Bankensektor aus den zwingenden Umsetzungsvorgaben der EU und insbesondere daraus, dass (bereits) im Juli 2024 aufgrund fehlender Umsetzung der **„Daisy Chains I“** (Frist: November 2023) von der Europäischen Kommission ein Mahnschreiben (= 1. Stufe des Vertragsverletzungsverfahren) an die Republik Österreich ergangen ist. Am 12. Februar 2025 erfolgte eine „Begründete Stellungnahme“ der Europäischen Kommission (= 2. Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens), in der die Republik Österreich innerhalb von zwei Monaten zur Stellungnahme aufgefordert wurde. Da keine nennenswerten Fortschritte berichtet werden konnten ist nun demnächst mit einem Klagebeschluss der Europäischen Kommission zu rechnen, der zu hohen Strafzahlungen führen kann.

- „**Daisy Chains II“:**

Im Jänner 2025 ist nun auch aufgrund fehlender Umsetzung der **„Daisy Chains II“** (Frist: November 2024) von der Europäischen Kommission ein weiteres Mahnschreiben an die Republik Österreich ergangen (= 1. Stufe des Vertragsverletzungsverfahren).

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird **„Daisy Chains I“** und **„Daisy Chains II“** in das innerstaatliche Recht umgesetzt. Es sollte damit vermieden werden, dass die Europäische Kommission demnächst den Klagebeschluss betreffend „Daisy Chains I“ fasst, mit allen gravierenden finanziellen Konsequenzen für die Republik Österreich. Bei **„Daisy Chains II“** sollte die Fortführung des in der 1. Stufe anhängigen Vertragsverletzungsverfahrens verhindert werden und einer „Begründete Stellungnahme“ seitens der Europäischen Kommission vorgebeugt werden.

Weiters wird im Immobilien-Investmentfondsgesetz die Veröffentlichungsfrist zur Änderungen der Fondsbestimmungen vereinheitlicht.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Immobilien-Investmentfondsgesetz und das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz geändert werden samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung zuleiten.

16. Juni 2024

Dr. Markus Marterbauer
Bundesminister